

an alle RM, SGB, 2, Protok. an 12.06.09/.

Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Amt Ordnungsamt	DRUCKSACHE SG 26/2009
Az: 32.1	
Datum 12.06.2009	

Vorlage der Verwaltung

☒	öffentlich	☐	nicht öffentlich
-------------------------------------	------------	--------------------------	------------------

		Zutreffendes ankreuzen x		
an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	23.06.2009			
Samtgemeinderat	23.06.2009			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: Heil 12.6.09	Beteiligt GBH	Samtgemeindebürgermeister Matthias Lorenz	Amt zur Beschlussausführung (Handzeichen)
--------------------------------	------------------	--	---

Betreff: Neuwahl des Ortsbrandmeisters bei der Ortsfeuerwehr Frellstedt und Entlassung eines Ehrenbeamten

Beschlussvorschlag:

Die Wahl von Kameradin Christine Eßmann zur Ortsbrandmeisterin wird bestätigt.
Die neu gewählte Ortsbrandmeisterin wird für längstens zwei Jahre kommissarisch eingesetzt.

Der bisherige Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Frellstedt, Herr Eberhard Daum, wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis entlassen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der bisherige Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Frellstedt, Herr Eberhard Daum, hat am 05. Juni 2009 aus gesundheitlichen Gründen einem ärztlichen Rat zufolge sein Amt niedergelegt.

Nach seinem Ausscheiden ist Herr Daum aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.

Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05. Juni 2009 wurde die bisherige Schriftführerin Christine Eßmann zur Ernennung zur Ortsbrandmeisterin vorgeschlagen.

Gem. § 13 des NbrandschutzG ist ein Ortsbrandmeister für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Über die Ernennung entscheidet der Samtgemeinderat.

Eine Ernennung zum Ortsbrandmeister einer Ortswehr unter gleichzeitiger Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist nach § 5 DienstgradVO – FF ist nur möglich, wenn der Gruppenführerlehrgang absolviert worden ist.

Da Kameradin Eßmann den Gruppenführerlehrgang noch nicht besucht hat, kann nach § 6 DienstgradVO – FF das Amt des Ortsbrandmeisters zunächst für längstens zwei Jahre kommissarisch übertragen werden. In dieser Zeit ist der Lehrgang nachzuholen.

Nach Abschluss der Lehrgänge ist über die Ernennung und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis erneut vom Samtgemeinderat zu beschließen.

Die vorstehend vorgeschlagene Verfahrensweise ist mit dem Gemeindebrandmeister abgestimmt.